

Anlage

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Gmunden über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA Region Salzkammergut-Nord“) genehmigt wird

Satzungen des Gemeindeverbands „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“

Gemeindeverband „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“ Satzungen

PRÄAMBEL

Aufbauend auf verschiedenen interkommunalen Kooperationen, die es im Bereich der betrieblichen Standortentwicklung und Betriebsansiedlung in Oberösterreich bereits gibt, wird nun auch in der Region Nördliches Salzkammergut ein Gemeindeverband eingerichtet, um regional bedeutsame Raumentwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne einer kooperativen, wettbewerbs- und zukunftsfähigen Region gemeinsam vorzubereiten und letztlich auch zielstrebig umzusetzen.

Als spezifische, schwerpunktmäßig zu verfolgende Aufgabenbereiche werden eine gemeinsame interkommunale Wirtschafts- und Standortentwicklung, aber auch eine abgestimmte Raumplanung verfolgt. Der gemeinsamen und abgestimmten Sicherung, Entwicklung und Vermarktung, aber auch Bewirtschaftung eines zumindest regional bedeutsamen, qualitativ hochstehenden Standortangebotes kommt besonderes Augenmerk zu.

Der **Lebens- und Wirtschaftsraum Nördliches Salzkammergut** will sich damit für die auf ihn zukommenden Herausforderungen proaktiv ausrichten. Insbesondere gilt es, den Auswirkungen der demographischen Entwicklung, dem zunehmenden Wettbewerb um Fachkräfte und Standorte sowie den geringeren Budgetspielräumen der öffentlichen Haushalte geeignete Konzepte, vor allem aber auch Instrumentarien und konkrete Maßnahmen entgegen zu setzen. Gleichzeitig sollen damit die regionale Wertschöpfung und Wirtschaftskraft als Grundlage für die Sicherung bzw. Steigerung der Lebensqualität der Bewohner im nördlichen Salzkammergut erhöht werden.

Die Vorteile für die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“ sind:

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region
- direkte und indirekte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Vermeidung der Abwanderung
- erleichterte Finanzierung von Maßnahmen durch gemeinsame Kostentragung
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten mit guten Umfeldbedingungen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Relativierung der Standortkonkurrenz
- Professionelles Standortmarketing

Als mögliche Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes sind in diesem Sinn grundsätzlich alle bisherigen unbebauten und alle neu in den Flächenwidmungsplänen oder Örtlichen Entwicklungskonzepten der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, eingeschränkte gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete und Industriegebiete, aber auch Geschäftsgebiete und Tourismusflächen ausgewiesene Flächen – ab einem bestimmten Größenausmaß verpflichtend – der **„INKOBA Region Salzkammergut-Nord“** anzubieten. Im Sinne des in der Satzung vorgesehenen Standortbonus gelten jene Mitgliedsgemeinden, die entsprechende Flächen eingebracht haben, als Standortgemeinden.

Durch die in diesen Satzungen vereinbarten gemeinsamen Aufgaben ist keine Einschränkung der Erledigung der Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich – insbesondere im Bereich der Örtlichen Raumordnung – verbunden. Die Gemeinden werden die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich weiterhin eigenständig wahrnehmen.

Die Gemeinden Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham am Traunfall, Sankt Konrad, Scharnstein, Vorchdorf und die Stadt Gmunden, im Folgenden „Mitgliedsgemeinden“ genannt, bilden zu diesem Zweck einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden als „Verband“ bezeichnet wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und auf Grundlage des Oö. Gemeindeverbändegesetzes bzw. der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

I.) Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „**INKOBA Region Salzkammergut-Nord**“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gmunden und seine Geschäftsstelle im Technologiezentrum Salzkammergut Gmunden, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden.
- (3) Der Verband „INKOBA Salzkammergut-Nord“ ist ein Verband nach dem Oö. Gemeindeverbände-gesetz, dessen Bestimmungen – unbeschadet dieser Satzungen – jedenfalls und uneingeschränkt gelten.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Gegenstand und Zweck des Verbandes sowie seiner Aktivitäten sind nach Übereinkunft der Mitgliedsgemeinden die nachhaltige Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Nördliches Salzkammergut im Interesse der dort lebenden Menschen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks kommen die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der in den gegenständlichen Statuten festgelegten Bestimmungen überein, die regionalen Wirtschaftsstrukturen im Sinne der Präambel zu stärken und gemeinsam ein für die Region und damit auch für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich insgesamt attraktives Standortangebot zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines nachhaltigen und verträglichen Wirtschaftswachstums zu entwickeln.

Darüber hinaus sollen für die interkommunal entwickelten Standorte (INKOBA-Standorte) die den Gemeinden zukommenden Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht mehr ausschließlich der jeweiligen Standortgemeinde gebühren, sondern nach einem feststehenden Schlüssel auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden (§ 17 Finanzausgleichsgesetz 2008).

- (3) Die Mitgliedsgemeinden bekennen sich darüber hinaus zu einer akkordierten räumlichen Entwicklung von Betriebsstandorten auf Basis einer interkommunalen Standortanalyse des Wirtschaftsraums Nördliches Salzkammergut. Darin sind Standorträume für interkommunale Betriebsstandorte sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Standorte im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegt (Siehe § 7 und 8).

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Dem Verband gehören die Gemeinden Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham am Traunfall, Sankt Konrad, Scharnstein, Vorchdorf und die Stadtgemeinde Gmunden an.
- (2) Für die Aufnahme von weiteren Gemeinden sind im Anschluss an einen Beschluss der Verbandsversammlung übereinstimmende Beschlüsse aller Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzungen erforderlich. Die Änderung der Satzungen bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie entsprechender Kundmachung.

§ 4

Gebiete und Standorte

- (1) Die Interkommunalen Betriebsstandorte des Verbandes werden wie folgt definiert:
 - a) Alle Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, jene Flächen der Widmungskategorien I, B, MB, und M ab einer Fläche von 5.000 m², Flächen in der Widmungskategorie G (Gebiete für Geschäftsbauten) ab einer Verkaufsfläche von 1.500 m², sowie als Sondergebiete des Baulands für Tourismusbetriebe deklarierte Flächen ab 1.500 m², die
 - in den Flächenwidmungsplänen bzw. in den Örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK) ausgewiesen und noch nicht bebaut sind, sowie
 - Gebiete, die neu gewidmet bzw. neu in die ÖEK's aufgenommen werden sollen,dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten.
 - b) Unabhängig vom Flächenausmaß sind solche Flächen dem Verband anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
 - c) Weitere der unter § 4 Abs. 1 lit. a angeführten Flächen unter den dort festgelegten Größen können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugelände angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugelände kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
 - d) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächen in das ÖEK oder über eine geplante Umwidmung solcher Flächen auf jeden Fall zu informieren.
- (2) Erweiterungsflächen für bereits bestehende Betriebe sind von diesen Regelungen ausgenommen, sofern die Betriebserweiterung auf einer Fläche im räumlichen Naheverhältnis zum bereits bestehenden Standort eines Unternehmens erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um bereits gewidmete oder neu zu widmende Flächen handelt, und in wessen Eigentum die Fläche vor der Betriebserweiterung gestanden hat.
- (3) Für zukünftig einzubringende interkommunale Betriebsstandorte des Verbandes gemäß § 4 Abs. 1 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das Gesamtprojekt, zumindest aber wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen dem Verband als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme der Gebiete als Verbandsgebiete.

§ 5

Grundsätze für die Planung und Finanzierung von Erschließungen

- (1) Folgende Grundsätze gelten für die Planung und Finanzierung der Er- und Aufschließung interkommunaler Betriebsstandorte:
- a) Der Verband stellt die Errichtung der für die Nutzung des Standortes erforderlichen Infrastruktur sicher. Dies kann entweder durch Errichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur durch den Verband selbst und/oder durch Absicherung der Errichtung der technischen Infrastruktur in Form von privatrechtlichen Verträgen (Infrastrukturverträge) des Verbandes oder der Standortgemeinde mit den Grundeigentümern erfolgen.
 - b) Um die finanzielle Belastung des Verbandes und damit der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Zudem ist die Kostendeckung im Wege von Auf- und Erschließungs- bzw. Infrastrukturbeiträgen anzustreben. Über das anzuwendende Finanzierungsmodell für die Aufschließung entscheidet die Verbandsversammlung.
 - c) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsstandortes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern haben diese Infrastrukturmaßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde, so hat der Verband im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen, auf welche infrastrukturellen Maßnahmen dies zutrifft. Auch ist dabei jener Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen, den die Standortgemeinde im konkreten Fall zu übernehmen hat.
- (2) Sollte sich die zu erschließende Fläche im Ver- oder Entsorgungsgebiet einer eigenständigen Infrastruktureinrichtung befinden (zB. einer Wassergenossenschaft), und diese - objektiv gesehen - in der Lage sein, die erforderlichen Qualitätsstandards zu erfüllen, so ist wegen des Anschlusses, des laufenden Betriebes und der dafür zu verrechnenden Kosten mit dieser Einrichtung das Einvernehmen herzustellen.
- (3) Die Abgabenhöhe, wie sie im Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 festgelegt ist, verbleibt bei den Gemeinden. Eine Harmonisierung der Gebühren der Mitgliedsgemeinden ist allerdings im Sinne der Chancengleichheit der Standorte innerhalb der Region anzustreben.

§ 6

Aufteilung des Aufwands und der Einnahmen interkommunaler Betriebsstandorte

- (1) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres aufgeteilt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Vereinbarung genehmigenden Verordnung ist folgender Schlüssel nach der Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2014 maßgeblich:

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Anteil
Gmunden	13.135	25,48%
Grünau im Almtal	2.093	4,06%
Gschwandt	2.691	5,22%
Kirchham	1.997	3,87%
Laakirchen	9.660	18,74%
Ohlsdorf	5.061	9,82%
Pinsdorf	3.785	7,34%
Roitham am Traunfall	1.985	3,71%
Sankt Konrad	1.102	2,14%
Scharnstein	4.738	9,19%
Vorchdorf	7.288	14,14%
Gesamt	53.535	100,00%

- (2) Trägt der Verband die Kosten für die Er- und Aufschließung von Verbandsflächen (siehe § 5 Abs. 1 lit. a), so werden die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 21 ab dem 01.01.2017 für Betriebsneuansiedlungen in Betriebsbaugebieten des Verbandes im Sinne des § 4 nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
- a) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde 25% (= Standortbonus)
Erstreckt sich ein Betriebsansiedlungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 25%-ige Standortbonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die betreffenden Gemeinden aufgeteilt.
 - b) 75% der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 6 Abs. 1 auf die Gemeinden aufgeteilt.
- (3) Unter der Voraussetzung, dass der Verband die Kosten der Er- und Aufschließung trägt, sind die Kommunalsteuer und alle sonstigen Einnahmen, zB. aus der Vorschreibung von Er- und Aufschließungs- bzw. Infrastrukturbeiträgen, die dem Standort zugeordnet werden können, von der Standortgemeinde/den Standortgemeinden an den Verband abzuführen (siehe § 21 Abs. 2).
- (4) Die Aufteilung der Einnahmen (zB. Kommunalsteuer) kommt auch zum Tragen, wenn ein bereits in der Region bestehender Betrieb seinen Standort auf einen interkommunalen Betriebsstandort verlegt, oder einen zusätzlichen Standort auf einer solchen Fläche neu errichtet, im zweiten Fall allerdings nur für den neuen Standort.

(5) Eine Aufteilung der Erträge auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt erst, wenn alle Kosten, die dem Verband im Zusammenhang mit der Baulandmobilisierung, Flächenerschließung und -vermarktung entstanden sind, refinanziert sind, sofern nicht die Verbandsversammlung in begründeten Ausnahmefällen mit qualifizierter Mehrheit anderes beschließt (siehe § 21 Abs. 1).

(6) Hat die jeweilige Standortgemeinde Vorleistungen zur Er- und Aufschließung eines Standortes erbracht, so refundiert der Verband der Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Ansiedlung auf dieser Fläche aliquot die der Gemeinde netto (nach Abzug der Aufschließungsentgelte – siehe § 21 Abs. 2) und nachweislich verbliebenen Kosten.

Als fiktive Amortisationszeit ist ein Zeitraum von 20 Jahren zu kalkulieren. Die dafür nötige Vereinbarung mit der Standortgemeinde schließt die Verbandsversammlung nach Vorbereitung im Vorstand.

(7) Vereinbaren - im Ausnahmefall - der Verband und die Standortgemeinde(n) einvernehmlich, dass die Standortgemeinde(n) die Er- und Aufschließung einer Verbandsfläche selbst bewerkstelligt (bewerkstelligen) und auch zur Gänze finanziert (finanzieren), sodass dem Verband keinerlei Kosten für Erschließungsmaßnahmen erwachsen, gilt folgender Schlüssel:

a) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde 75% (= Standortbonus)

Erstreckt sich ein Betriebsansiedlungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 75%-ige Standortbonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die betreffenden Gemeinden aufgeteilt.

b) 25% der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 6 Abs. 1 auf die Gemeinden aufgeteilt.

Eine solche Vereinbarung, für deren Genehmigung auf Seiten des Verbandes die Verbandsversammlung nach Vorbereitung im Vorstand zuständig ist, wird insbesondere dann zu treffen sein, wenn die Standortgemeinde(n) die für die Er- und Aufschließung des Standortes erforderlichen Investitionen in der Vergangenheit bereits zur Gänze getätigt hat (haben). Der Verband verpflichtet sich im Gegenzug dazu, solche Fläche in das Standortangebot des Verbandes aufzunehmen und als Verbandsfläche gleichberechtigt zu vermarkten.

(8) Nach Ablauf von 25 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Betriebsanlagengenehmigung in einem interkommunalen Betriebsbaugebiet, erfolgt, sofern die vom Verband getragenen Investitionskosten zur Gänze refinanziert sind, die Aufteilung der Einnahmen nach dem Schlüssel laut § 6 Abs. 7. Sind die Investitionskosten erst nach dem Ablauf von 25 Jahren refinanziert, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen erst mit der erfolgten Refinanzierung. Ab diesem Zeitpunkt also erhält die Standortgemeinde unabhängig von der Ursprungsregelung jedenfalls einen Standortbonus von 75%, und 25% der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 6 Abs. 1 auf die Gemeinden aufgeteilt.

§ 7

Grundsätze und strategische Ziele

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Nördliches Salzkammergut, repräsentiert vom Gemeindeverband „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“, sieht sich als eine eng vernetzte Lebens- und Wirtschaftsregion im nördlichen Salzkammergut zwischen den stark pulsierenden Wirtschaftszentren in Oberösterreich und Salzburg. Im Vergleich zu oft strukturlosen, stadtähnlichen Verdichtungen bietet sie noch die Voraussetzungen für eine integrierte, multisektorale und eigenständige Stadt-Umlandentwicklung. Generelles Ziel ist, die Region durch die Kooperation der Akteure aus allen Sektoren und Bündelung der Kräfte auf dieser Basis zu einer auch zukunftsfähigen und nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsregion in Oberösterreich weiter zu entwickeln.

Die strategischen Ziele sind:

- a) Sicherung der hohen Lebensqualität für die Menschen, die in der Region Nördliches Salzkammergut wohnen und arbeiten;
- b) Erhaltung und Stärkung der Bezirkshauptstadt Gmunden als das gemeinsame historische, wirtschaftliche und funktionale Zentrum der Region;
- c) Entwicklung der sie umgebenden Gemeinden entsprechend ihren regionalen Aufgaben und Funktionen;
- d) Ausgewogene Raum- und Standortentwicklung mit hohen Standards für neue Wohn-, Betriebs- und Handelsstandorte unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Effizienz beim Bauland-, Ressourcen- und Infrastrukturverbrauch, insbesondere auch hinsichtlich der Folgekosten;
- e) Hohe Verantwortung für den Naturraum und die Kulturlandschaft;
- f) Langfristiger Schutz der Lebensgrundlagen und Ressourcen;
- g) Minimierung von Nutzungskonflikten und Umweltbelastungen;
- h) Stärkung des Zusammenhalts und der Zusammenarbeit in der Region auf Ebene der Gemeinden gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben.

§ 8

Abstimmung der räumlichen Entwicklung

- (1) Ein Instrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Nördliches Salzkammergut ist die gemeindeübergreifende Abstimmung der räumlichen Entwicklung von Betriebsstandorten auf Basis der interkommunalen Standortanalyse des Wirtschaftsraums Nördliches Salzkammergut (Text und Plan) mit den darin festgelegten Maßnahmen und Empfehlungen. Dieses von den Mitgliedsgemeinden beschlossene Konzept wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Darin sind Standorträume für interkommunale Betriebsstandorte sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Standorte im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegt.
- (2) Das auf dieser Analyse basierende interkommunale Standortkonzept des Wirtschaftsraums Nördliches Salzkammergut beinhaltet aber auch Maßnahmen und Empfehlungen zur Abstimmung und Steuerung der räumlichen Entwicklung betrieblicher Standorte auf

regionaler Ebene. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind entsprechende Umsetzungsempfehlungen auf Ebene der Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“ determiniert.

- (3) Die Mitgliedsgemeinden berücksichtigen die im interkommunalen Standortkonzept des Wirtschaftsraums Nördliches Salzkammergut angeführten Maßnahmen und Empfehlungen zur betrieblichen Standortentwicklung (INKOBA-Standorte) in ihren Instrumenten zur örtlichen Raumordnung (Örtliches Entwicklungskonzept ÖEK und Flächenwidmungsplan FWPL).
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei regional bedeutsamen Planungsvorhaben und den damit verbundenen Änderungen des Flächenwidmungsplans bzw. des örtlichen Entwicklungskonzepts im Bereich betrieblicher Standorte der Widmungskategorien laut § 4 Abs. 1 lit. a den Verband über ihre Vorhaben so rechtzeitig und ausführlich zu informieren, dass die Regionsicht jedenfalls in die Entscheidungsfindung auf der örtlichen Ebene einfließen kann. Die Beratung des Planungsvorhabens erfolgt (allenfalls nach Vorberatung in einem Fachausschuss) im Verbandsvorstand.
- (5) Im Sinne dieser Vereinbarung soll für regional bedeutsame Planungsvorhaben in den Gemeinden (wiederum beschränkt auf den Bereich betrieblicher Standorte der Widmungskategorien laut § 4 Abs. 1 lit. a), für die keine Festlegung im interkommunalen Standortkonzept getroffen worden ist und die neu in die Planungen der Gemeinde aufgenommen werden, ein regionaler Konsens hergestellt werden.
- (6) Dazu sollen in einer durch die Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinie die möglichen und relevanten Planungsfälle im Sinne von regional bedeutsamen Planungsvorhaben konkretisiert und die Vorgangsweise in Bezug auf die regionale räumliche Abstimmung sowie Beratung im Verband festgelegt werden.
- (7) Der Verband kann insbesondere gemäß § 13 Abs. 3 Z 8 bzw. gemäß § 33 Abs. 2 Z 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu Planungen des Bundes und des Landes, ergänzend zu den Möglichkeiten der Einzelstellungnahme der betroffenen Gemeinden, regional abgestimmte Stellungnahmen abgeben. Die Beratung und Vereinbarung der Verbandsstellungnahme erfolgt im Verbandsvorstand. Die Vorgangsweise dazu ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

II.) Verfassung und Verwaltung

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Verbandsversammlung
 - b) Verbandsvorstand
 - c) Obmann
 - d) Prüfungsausschuss

- (2) Geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer weiblichen als auch in ihrer männlichen Form.

§ 10 Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann und den Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Gemeindevertreter ist nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Vertretungsermittlung zweit vorangegangenen Kalenderjahres festzulegen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2014.

Gemeinden bis zu 1.500 Einwohner:	1 Vertreter
Gemeinden bis zu 4.000 Einwohner:	2 Vertreter
Gemeinden über 4.000 Einwohner:	3 Vertreter

- (3) Die Vertreter der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach der Stärke der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu wählen. Wenn mehr als ein Vertreter zu entsenden ist, stellt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeindeverbändegesetz iVm § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die zweitstärkste Fraktion im Gemeinderat jedenfalls einen Vertreter. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen Vertreter mit beratender Stimme nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Kommen dabei mehrere Gemeinden in Frage, gilt § 7 Abs. 3 Oö. GemVG.

- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ihren Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (7) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechts die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur und spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- (9) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Stellvertreters) endet
- a) mit dem Enden des Mandats als Mitglied des Gemeinderates,
 - b) durch Abberufung.

Im Übrigen gilt § 33 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
- a) Die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - c) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen für die Organe, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge der verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes;
 - e) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
 - f) die Beschlussfassung über bilaterale Vereinbarungen von Regelungen gemäß § 6 Abs. 6 und 7 zwischen dem Verband und einer oder mehrerer Standortgemeinden;
 - g) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;
 - h) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - i) die Bestellung von Ausschüssen und von beratenden Gremien des Verbandes (hiebei gilt § 7 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbändegesetz);
 - j) die Erlassung von Richtlinien für die
 - o Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten,
 - o Aufnahme von Betriebsansiedelungsgebieten,
 - o Ansiedelung von Betrieben,
 - o Festlegung von Erschließungsentgelten bzw. -vereinbarungen im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a;
 - k) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, deren Auftragssumme den Betrag von 100.000 Euro übersteigt;
 - l) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken;

- m) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, anderen Finanzierungsgeschäften und über Leasingfinanzierungen;
- n) allfällige Aufwandsentschädigungen für Funktionäre (Obmann),
- o) allfällige Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 12

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit, der Obmann stimmt mit. Ein Mitglied des Vorstandes kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes schriftlich mit seiner Vertretung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen einer Woche den Fraktionen der Versammlung zuzustellen.
- (6) Der Vorstand wird von der Versammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbände-gesetz

- (7) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere aber
 - a) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen bis zu maximal 100.000 Euro;
 - b) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Versammlung beschlossenen Richtlinien insbesondere die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Versammlung fallenden Angelegenheiten;
 - c) die Konzeption bilateraler Regelungen gemäß § 6 Abs. 6 und – wenn nötig – gemäß § 6 Abs. 7 zwischen dem Verband und einer oder mehreren Standortgemeinden;
 - d) die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses;

- e) die Beschlussfassung in allen das Personal oder das Management des Verbandes betreffenden Angelegenheiten;
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Betriebsbaugebietes als interkommunales Betriebsansiedlungsgebiet gemäß den oben stehenden Vorgaben, insbesondere jenen des § 4 Abs. 3, und die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung.

§ 13 Aufgaben des Obmanns

- (1) Dem Obmann obliegen:
- a) die Vertretung des Verbandes nach außen;
 - b) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung;
 - c) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
 - d) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 - e) die Zeichnung für den Verband. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterfertigen;
 - f) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 - g) Der Obmann ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes ist nachträglich einzuholen.
 - h) Die Aufgaben des Obmanns obliegen bei vorübergehender Verhinderung (bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmanns) dem Obmannstellvertreter.
 - i) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und die Tüftung von Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt.

§ 14 Geschäftsordnung und Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der kollegialen Organe hat die Verbandsversammlung eine eigene Geschäftsordnung, und für die Abwicklung der Verbandsarbeit durch die Geschäftsstelle erforderlichenfalls eine Dienstbetriebsordnung zu beschließen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglie-

der) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für die Zusammensetzung ist § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des Verbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist im Laufe des Haushaltsjahres, insbesondere anhand des Rechnungsabschlusses, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Versammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 16 Laufzeit und Evaluierung

Der Gemeindeverband „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“ ist auf unbestimmte Zeit ausgerichtet. Eine Evaluierung der zu Grunde liegenden fachlichen Rahmenbedingungen ist alle sechs Jahre, mindestens jedoch einmal je Funktionsperiode des Gemeinderates durchzuführen.

§ 17 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer Verbandsgemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 21 Abs. 1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 18 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann – unter besonderer Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen, oder sich aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Dienstleistung durch eine externe Geschäftsführung bedienen.

IV.) Finanzen des Verbandes

§ 19

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 20

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen und durch Erträge aus seinen Tätigkeiten, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.
- (2) Weiters kann der Verband nach Beschluss durch die Verbandsversammlung den Mitgliedsgemeinden jährliche Mitgliedsbeiträge vorschreiben. Dabei ist hinsichtlich der Beitragshöhe und der Zeitdauer auf die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben der Gemeindeaufsicht Bedacht zu nehmen (dzt. maximal € 1,00 je Einwohner und Jahr für die Startphase).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich grundsätzlich unter Beachtung der sonstigen, insbesondere gemeinderechtlichen Bestimmungen zur solidarischen Unterstützung und allfälligen Haftungsübernahme.
- (4) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand ist ebenso wie ein allfälliger Überschuss nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 aufzuteilen. Ausgenommen davon ist die Aufteilung der Einnahmen und Aufwände für Betriebsstandorte, wie sie in § 6 Abs. 2 und 3 geregelt ist.

§ 21

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die verbleibenden Erträge, insbesondere aus der Kommunalsteuer, werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 2 und 3 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar. Die Erträge sind primär zur Refinanzierung von Aufwendungen des Verbandes heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in begründeten Ausnahmefällen mit qualifizierter Mehrheit anderes beschließt.
- (2) Die Standortgemeinden der interkommunalen Betriebsstandorte sind verpflichtet, die vom Grundstückseigentümer tatsächlich geleisteten Beiträge an den Verband in dem Ausmaß abzuführen, als dem Verband aus der Erschließung tatsächlich Kosten erwachsen sind.

V.) Austritt und Auflösung

§ 22

Austritt von Mitgliedern

- (1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht mehr weiter zugemutet werden kann.
- (2) Die ausgetretene Mitgliedsgemeinde hat weder Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung, noch werden durch den Austritt jene Kommunalsteueraufteilungen berührt, die bis zum Wirksamwerden des Austrittes entsprechend dieser Vereinbarung rechtmäßig zustande gekommen sind. Eine ausgetretene Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 23

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 1 der Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen ebenfalls anteilig gemäß dem Aufteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder über.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 24

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt nach den Bestimmungen des § 22 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes der Oö. Landesregierung.